Gemeinde Hinte Bebauungsplan Nr.0418

1. Abweichende Bauweise In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen, jedoch mit einer Längenbeschränkung von

2. Nebenanlagen, Garagen, (Stellplätze)

Auf den nicht überbaubaren Grundstucksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslime der Erschließames straßen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gein. § 14 Absatz 1 BanNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

3.1 Bereich: Verkehrsfläche:

Innerhalb der Verkehrsflächen ist je 100 qm Verkehrsfläche I hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer

Art der Laubbäume

Stieleiche Fraxinus excelsion Bergulme Ulmus glabra Acer pseudoplatanus Feldahorn Schwarzerle Alnus glutinosa

Hochstamm: (ab 180 cm Hohe, Krone nicht mitgerechnet).

Stammumfang von 12 - 14 cm in einer Hohe von 1 m über dem Wurzelhalls, im Wurzelhallen

Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist 1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten Art der Laubbäume und Qualitätsanforderungen wie bei Bereich: Verkehrsflache.

Zusätzlich zur Grundflächenzahl des WA von 0,3 durfen noch 20 v. H. der zulässigen Grundfläche durch Stellplatze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNV()) versiegelt werden.

Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplatze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen Baugrundstucken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden. Die Verlegung darf nur in einem Sandbett oder mit Recycling-Material erfolgen.

Die festgesetzten Wasserflachen (Gräben) sind von den Eigentumern auf Dauer zu erhalten. Die Mahd der Böschungskanten darf nur in der Zeit vom 01.07. - 31.03. eines jedes Jahres erfolgen.

In einer Tiefe von 30 m zur Straßengrundstücksgrenze der K 229 (Ortsumgehung) sind im Obergeschoß auf den zur K 229 (Ortsumgehung) zugewandten Hausseiten nur Fenster von Räumen zulassig, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen gedacht sind (z. B. Flur, Bader, Kuchen, Hauswirtschaftsräume, Abstellraume usw.)

Gestalterische Festsetzungen

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseite der Außenwände) und der Abstand des Dachaustrittes zum First bzw. Walmgrad - in Dachneigung gemessen - darf das Maß von 1,0 m an keiner Stelle unterschreiten. Der Traufwandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseite der Außenwände) darf das Maß von 0,5 m nicht überschreiten.

Dächer - mit Ausnahme der Dacher von Dachaufbauten - müssen eine Neigung von mindestens 40° und dürfen höchstens 53° aufweisen und sind als symmetrisch geneigte Sattelacher auszubilden, wobei Abwalmungen bis hin zum Walmdach zulässig sind.

Das Dach darf im untersten Bereich mit einer Neigung ab 30 versehen werden, wenn diese Abschleppung je Traufseite eine Tiefe von 20% der gesamten Gehäudebreite nicht überschreitet. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO können auch mit einem Flach-bzw. Pult-

dach bis zu 15° Dachneigung ausgeführt werden.

Auf geneigte Dachflachen sind Dacheindeckungen mit rot bis rotbraunen Tonziegeln (DIN 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) entsprechend den RAL-Farbtönen Nr. 2001, 2002, 3000, 3016, 8004 mit gewellter Oberfläche und mit Reet zulässig. Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.

Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es durfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den rödichen RAL-Farben Nr. 2001 - 2004, 2008, 3000, 3002, 3013 und 3016

Bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtaußenwandflächen des jeweiligen Gebäudes sind naturbehandelte Holzflachen und hell gestrichene Putzflachen entsprechend den RAL-Farben Nr. 1000 bis 1002 und 1013 bis 1015 als Außenwandverblendungen zulässig.

Die Traufwandhöhe darf das Maß von 1,50 m nicht unterschreiten und - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Kruppelwalmen - das Maß von 3,80 m nicht überschreiten. Als Taufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut, mittig vor der Fassade und rechtwinkelig zur Fahrbahn gemessen.

6. Ausnahmen:

6.1 Transparente Bauteile:

Gemäß § 85 NBauO sind Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen Nr. 2 (Dachform), Nr. 3 (Dacheindeckung); Nr. 4 (Außenwände) und Nr. 5 (Traufwandhöhe) zulässig, wenn es sich um untergeordnete trans parente (Glas o. ä.) Vor-, An- oder Aufbauten handelt, die mit ihrer Grundflache insgesamt unter 20 % der gesamten

6.2 Garagen und Nebenanlagen:

Fur Garagen und Nebenanlagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen als Gebaude gem. § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von max. 20 m² gelten die gestalterischen Festsetzungen Nr. 3 (Dacheindeckung) und Nr. 4

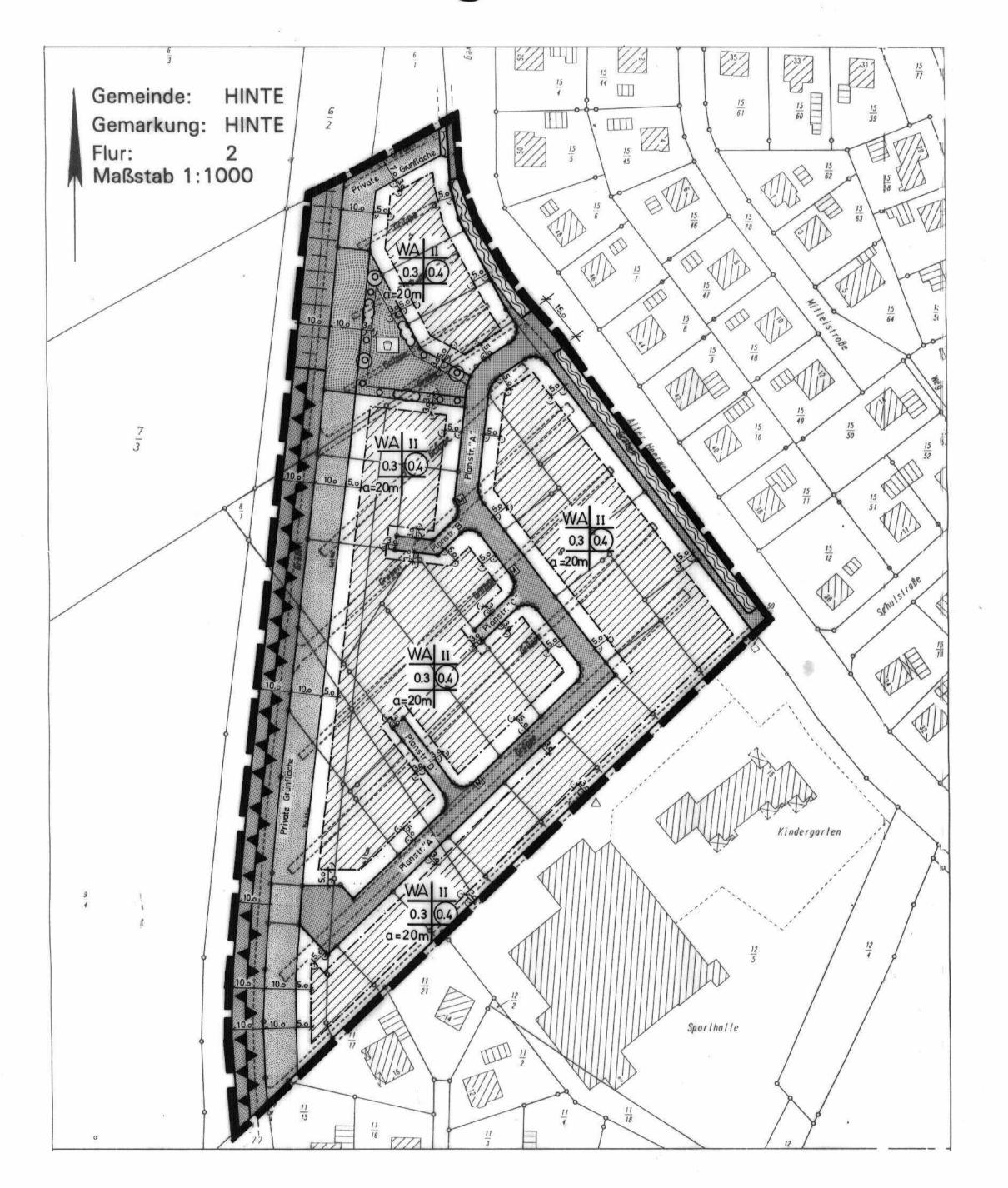
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldeptlichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05,1978, § 14).

Klassifizierte Straßen (K 229) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstucke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls, gemäß NStrG zu beteiligen.

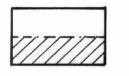
3. Altablagerungen/Altstandorte:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde, Landkreis Aurich, zu benachrichtigen.

"Alter Heerweg"



Planzeichenerklärung



Nicht überbaubare Fläche

Überbaubare Fläche

0.3

Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl

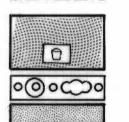
a = 20 m

Geschoßflächenzahl Zahl der Vollaeschosse

Abweichende Bauweise mit Längenbeschränkung Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(siehe textliche Festsetzungen)

Baugrenze



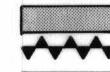
Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Pflanzstreifen - Bäume u. Sträucher sind anzupflanzen

Private Grünfläche

Graben

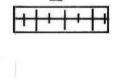


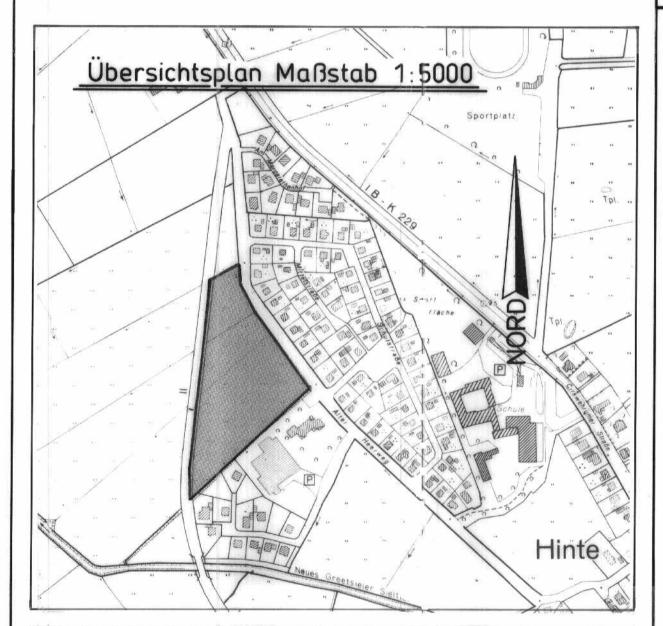
Lärmschutzwand (Höhe = 3.00m)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Müllbehälterstandplatz (1x2 m)

Lärmschutzwall (H=3.00m)





Gemeinde Hinte Bebauungsplan Nr.0418

Satzungsexemplar mit baugestalterischen Festsetzungen

Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden

M 1:1000

Verm.- Techn. Verfahrenstech Bearbeitung: Gezeichnet u. Verkehrstechn Bearbeitung

Plan Nr. 21/61/0418

Geprüft: 12.02.98 Eil,

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:

Gemarkung: Hinte Maßstab: 1 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den 22 /2 1998

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den .1 8. Dez. 98



Planverfasse

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.08.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes 0418 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26. + 27.08.97

ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den 12. Facurar 189

Siegel

Bürgermeister

/ Gemeindedirektor

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26. + 27.08.97 ortsüblich bekanntgemacht und am 03.09.97 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Hinte, den 12 Januar 1999

Slegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

den enthaltenen ba öffentliche Auslegun 2 BauGB beschlosse Ort und Dauer der ö	ugestalterischen Festsetzungen i ig gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 A en. ffentlichen Auslegung wurden am bauungsplanes mit den enthaltene	4.98 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit und der Begründung zugestimmt und seine Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 30.04.+02.05.98 ortsüblich bekanntgemacht, en baugestalterischen Festsetzungen und der 3 § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Hinte, den $12.\overline{j}$	augar 1999	A THE
Siegel	Butrgermeister AAIS	AURIU Gemeindedirektor
-	Offentliche Auslegung m	eit Einechränkung
	Offentilitie Auslegung III	ill Emschankung
Bebauungsplanes r zugestimmt und die zweiter Halbsatz Ba Ort und Dauer der d Der Entwurf des Be Begründung haben gen.	e erneute öffentliche Auslegung r auGB beschlossen. öffentlichen Auslegung wurden am bauungsplanes mit den enthalten	dem geänderten Entwurf des rischen Festsetzungen und der Begründung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 n ortsüblich bekanntgemacht. nen baugestalterischen Festsetzungen und der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-
Hinte, den		
Siegel		
	Bürgermeister	Gemeindedirektor
		0.82
	Vereinfachte Ä	inderung
Bebauungsplanes zugestimmt. Den Beteiligten im	Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Bau	dem vereinfacht geänderten Entwurf des erischen Festsetzungen und der Begründung GB wurde mit Schreiben vom gegeben.
Hinte, den		
Siegel		
\$430(3 00) (Gemeindedirektor
	Bürgermeister	Genremoundard.

Satzungsbeschluß

zungen nach Prüft	einde hat den Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festset- ung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung atzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hinte, den 12.3	Fauner 1999 SEINDE HA
Siegel	Bürgermeister Gemeindedirektor
	Genehmigung
gestalterischen Fe unter Auflagen/mit	n nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB mit den enthaltenen bau- stsetzungen ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. Maßgaben/mit Ausnahme der durch en Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i, V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
	, den
Siegel	
2	Anzeige
und 3 BauGB am Für den Bebauung	n mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 11 Abs. 1 angezeigt worden, gsplan einschließlich der enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen wurde n Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
	, den
Siegel	
	Beitrittsbeschluß
führten Auflagen/N Der Bebauungspla gen/ Maßgaben vo	inde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufge- laßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. n mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen hat wegen der Aufla- m bis öffentlich ausgelegen. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Hinte, den	
Siegel	

Bürgermeister

Gemeindedirektor

nkrafttreten	25
	201

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist damit am rechtsverbindlich geworden.

rechtsverbindlich g	eworden.	Rain de le princip de la principa de la
Hinte, den		
Siegel		
	Unterschri	R
	Verletzung von Verfahrens	- und Formvorschriften
und Formvorschrift	nres nach Inkrafttreten des Beba en beim Zustandekommen des etzungen nicht geltend gemacht	uungsplanes ist die Verletzung von Verfahren Bebauungsplanes mit den enthaltenen baug worden.
Hinte, den		
Siegel		
	Bürgermeister	Gemeindedirektor
	Mängel der A	bwägung
Innerhalb von siebe nicht geltend gemac	en Jahren nach Inkrafttreten des oht worden.	Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägun
Hinte, den		
Siegel		
	Bürgermeister	Gemeindedirektor

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Hinte, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diesen Bebauungsplan Nr. 0418 mit der Bezeichnung "Alter Heerweg" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Hinte, den 12. Fauruar

Siegel

Børgermeister

Gemeindedirektor